

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur ersten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG des Rates vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden

KOM(91) 502 endg.; Ratsdok. 4159/92

Punkt der 640. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1992

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Gesundheitsausschuß (G) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
G
U

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich bei den weiteren Verhandlungen zur Änderung der Richtlinie 88/344/EWG des Rates für folgende Anliegen einzusetzen:

...

Ausgeliefert am 04. MRZ. 1992

79/1/32

- EG 2. Distickstoffmonoxid sollte als allgemein verwendbares
U Extraktionsmittel im Teil I des Anhangs der Richtlinie gestrichen und in den Teil II des Anhangs der Richtlinie für beschränkt verwendbare Extraktionsmittel aufgenommen werden.

Distickstoffmonoxid besitzt ein etwa 240 mal höheres Treibhauspotential als Kohlendioxid und ein ozonschädigendes Potential von 0,05 (bezogen auf R 11 = 1). Es trägt damit nicht unerheblich zum Ozonabbau und zur Klimaveränderung bei. Seine Verwendung ist deshalb auf unvermeidbare Einzelfälle zu beschränken.

- EG 3. Die Aufnahme von Methanol in den Teil I des Anhangs mit
G einer Höchstmenge sollte durch eine Fußnote belegt werden. 10 mg pro kg Lebensmittel würden den nativen und technologisch bedingten Gehalt abdecken.

Methanol ist eine toxikologisch bedenkliche Substanz, deren gesundheitliche Wirkung stark konzentrationsabhängig ist. Da mit Wein ein Lebensmittel, das bereits Methanol als Gärungsnebenprodukt enthält, im Verkehr ist, sollten weitere Lebensmittel hinsichtlich Methanolrückständen möglichst unbelastet bleiben.

- EG 4. Entsprechend dem Beschluß des Bundesrates vom
U 27. September 1991, BR-Drucksache 414/91 (Beschluß), sollte der Stoff Dichlormethan in Teil II des Anhangs gestrichen werden.

Für Dichlormethan besteht ein begründeter Verdacht auf krebserzeugende Wirkung. Daher sollte insbesondere unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes der Einsatz von Dichlormethan auf die Verfahren beschränkt werden, für die es keine sinnvolle Alternative gibt. Für die Entkoffeinierung von Kaffee können auch überkritische Gase, z. B. Kohlendioxid, eingesetzt werden.